

s. c. 122 = P. de V. VI, 16. Die Namen und Siglen sind ausgelassen, vor dem Text 'Karolus' eingesetzt.

s. c. 209 = P. de V. VI, 2. Gekürzt.

s. c. 213 = P. de V. III, 68. Gekürzt. Vor dem Text eingesetzt: 'Karolus etc. nobili de . . . fideli nostro dilecto graciam etc.'.

s. c. 241 = P. de V. IV, 1. Gekürzt. Die Brünner Hs. hat die ursprüngliche Lesart 'Henrici primogeniti' beibehalten.

s. c. 242 enthält Protokoll und den ersten Satz des Textes von P. de V. IV, 8, sodann folgen der erste Satz des Textes von IV, 9 und IV, 10. Siglen verändert.

s. c. 244 = P. de V. IV, 2. Gekürzt.

s. c. 247 = P. de V. VI, 31.

s. c. 252 = P. de V. VI, 12. Gekürzt. Siglen verändert.

s. c. 275 = P. de V. IV, 3. Gekürzt. 'Sicilie' mit 'Bohemie' vertauscht, die Angabe 'dux Bavarie' ausgelassen.

s. c. 276 = P. de V. VI, 5. Gekürzt.

s. c. 331 = P. de V. V, 1. Gekürzt.

s. c. 333 = P. de V. VI, 3. Mit geringen Kürzungen; die Namen sind ausgelassen, vor dem Text 'Karolus' eingesetzt.

Die Ueberschriften sind nicht belassen, sondern durchweg durch neue ersetzt: der Verfasser der summa wollte offenbar, wie auch aus der Aenderung oder Unterdrückung der ursprünglichen Namen und Siglen sowie der Nameneinsetzung des späteren Herrschers hervorgeht, jede auf die Provenienz der Formulare deutende Spur verwischen und den Anschein erwecken, als seien dieselben sämtlich aus der Kanzlei Karls IV. hervorgegangen¹.

Diese soeben besprochenen Fälle dürften nahelegen, bei der Benutzung von Formularen als historischen Quellen mit grösster Vorsicht zu verfahren. Wenn nicht einmal die ausdrückliche Angabe eines Autors, dass man in seinen Formularen nur Bearbeitungen gleichzeitiger Urkunden zu

genden nach den Ausgaben von Tadra und Iselin (Petrus de Vineis, epistolae, Basel 1740). 1) Dass die einzelnen Stücke wirklich in der Kanzlei mit Benutzung der älteren Briefsammlung abgefasst worden seien, ist völlig ausgeschlossen: dagegen sprechen beispielsweise die Lesart der Brünner Hs. 'Henrici primogeniti' im Formular 241 der summa, ferner die auffallende Gleichheit aller Umstände in n. 122 und dem entsprechenden der Quelle (Legitimationsurkunde, ausgestellt auf die Bitte eines Priesters für dessen zwei Söhne), die Erwähnung des dux superior in 275.